

Dokumentnummer: 01 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 18.02.2005

FMA-MINDESTSTANDARDS

FÜR DIE INTERNE REVISION

(FMA-MS-IR)

Disclaimer: Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

FMA-Mindeststandards für die interne Revision vom 18.02.2005 (FMA-MS-IR)

1. Vorbemerkungen

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nimmt internationale Entwicklungen und Standards zum Anlass, den österreichischen Kreditinstituten FMA-Mindeststandards für die interne Revision zu unterbreiten. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 sowie § 42 Bankwesengesetz (BWG), dass Kreditinstitute hinsichtlich ihrer internen Revision diese Empfehlungen berücksichtigen.
2. Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.
3. Der internen Revision kommt nicht nur innerhalb eines Kreditinstituts, sondern auch innerhalb des gesamten aufsichtsrechtlichen Gefüges eine große Bedeutung zu. Diese Bedeutung resultiert insbesondere aus ihrer ständigen Präsenz im Kreditinstitut, der laufenden Prüfung aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme sowie aus dem dadurch erlangten Wissen. Als institutsinterne Überwachungsstelle kann sie noch vor dem Bankprüfer und der Bankenaufsicht Risiken, Gefahren und Mängel des Kreditinstituts erkennen, die sie den Geschäftsleitern sowie dem nach dem Gesetz oder der Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zu berichten haben.

2. Anwendungsbereich und Definition

4. Den Kreditinstituten wird empfohlen, diese FMA-Mindeststandards ab 01.09.2005 zu beachten. Sie richten sich an alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 21 BWG genannten Bankgeschäfte. Sie richten sich auch an österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG). Bei Kreditinstitutsgruppen wenden sie sich auch an die Konzernrevision. Überdies gelten sie im Falle der gänzlichen oder teilweisen Auslagerung von Aufgaben der internen Revision auf externe Personen.
5. Unter interner Revision im Sinne dieser FMA-Mindeststandards ist die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Kreditinstituten einzurichtende, unmittelbar den Geschäftsleitern unterstehende Einrichtung zu verstehen, die ausschließlich der

laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).

3. Verantwortung der Geschäftsleiter

6. Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die unmittelbar den Geschäftsleitern untersteht (§ 42 Abs. 1 BWG).
7. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der internen Revision obliegt allen Geschäftsleitern gemeinsam und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Kreditinstituts unterstehen.
8. Alle Geschäftsleiter haben permanent eine im Hinblick auf die von der internen Revision wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßige Organisation sowie eine ausreichende quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung der internen Revision – auch für allfällige Sonderprüfungen – sicherzustellen.
9. Unter der Verantwortung aller Geschäftsleiter werden schriftlich fixierte Organisationsrichtlinien für die interne Revision ausgearbeitet, von diesen genehmigt und in Kraft gesetzt (vgl. dazu näher Kapitel 4.1); diese Organisationsrichtlinien werden allen Mitarbeitern des Kreditinstituts in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

4. Grundsätze für die interne Revision

4.1 Organisationsrichtlinien für die interne Revision

10. Die Tätigkeit der internen Revision orientiert sich insbesondere an den Organisationsrichtlinien für die interne Revision. Diese Organisationsrichtlinien werden regelmäßig und anlassbezogen überprüft und erforderlichenfalls adaptiert. Sie dürfen die Aufgaben der internen Revision gemäß diesen FMA-Mindeststandards in keiner Weise einschränken. Die Adaptierung der Organisationsrichtlinien für die interne Revision erfolgt unter der Verantwortung aller Geschäftsleiter – gegebenenfalls auf Anregung durch die interne Revision.
11. Die Organisationsrichtlinien enthalten insbesondere:
 - a. Definition, Ziel und Bedeutung der internen Revision;
 - b. Position und organisatorische Einbindung der internen Revision innerhalb des Kreditinstituts;
 - c. Aufbauorganisation (einschließlich Zuständigkeitsverteilung) der internen Revision;

- d. Grundsätze der internen Revision und deren nähere Ausgestaltung (vgl. dazu näher Kapitel 4.2 bis 4.5);
- e. Aufgaben und Prüfungsdurchführung der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel 5. und 6.);
- f. Befugnisse und Pflichten (insbesondere Informationsrechte und Berichtspflichten) der internen Revision (vgl. dazu näher Kapitel 6.4 und 6.5).

4.2 Permanente Tätigkeit

- 12. Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
- 13. Bei der internen Revision muss es sich somit um eine ständige Einrichtung handeln, die ihre Tätigkeit laufend das ganze Jahr über und nicht nur fallweise ausübt. Die Intensität ihrer Prüfungstätigkeit richtet sich nach Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit.

4.3 Ausschließlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- 14. Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).
- 15. Die interne Revision hat ihre Aufgaben unabhängig, objektiv und unparteiisch wahrzunehmen.
- 16. Bei der Revisionsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und den Wertungen der Prüfungsergebnisse sowie bei der Entscheidung über die Einleitung von Sonderprüfungen unterliegt sie keinen Weisungen. Davon bleibt das Recht zur Anordnung von Sonderprüfungen durch mindestens zwei Geschäftsleiter unberührt (vgl. dazu näher Kapitel 6.2).
- 17. Die Mitarbeiter der internen Revision dürfen im zu prüfenden Kreditinstitut grundsätzlich nur für die interne Revision tätig sein und mit deren Aufgaben betraut werden.
- 18. Sie dürfen keinesfalls Bereiche prüfen, in denen sie selbst tätig sind (Verbot der Selbstprüfung).
- 19. Sie dürfen nicht in Entscheidungs- oder Geschäftsprozesse eingebunden sein oder sonstige Aufgaben wahrnehmen, die nicht mit der Prüfungstätigkeit im Einklang stehen.

4.4 Quantitative Ausstattung

20. Die interne Revision muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann (§ 42 Abs. 1 BWG).
21. Demnach muss die Personal- und Sachausstattung der internen Revision der Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit gerecht werden und so dimensioniert sein, dass die interne Revision ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann. Dabei sind auch etwaige Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Die permanente Funktionsfähigkeit der internen Revision muss in jedem Fall sichergestellt sein.
22. Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen. Dies gilt jedoch nicht für Kreditinstitute,
- a. deren Bilanzsumme 150 Millionen Euro nicht übersteigt oder
 - b. deren Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter nicht übersteigt oder
 - c. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die unter jederzeitiger Beachtung von Abs. 2 ausgestattet und organisiert ist. (§ 42 Abs. 6 BWG).
23. Unter einer eigenen Organisationseinheit ist eine unmittelbar den Geschäftsleitern unterstehende Stelle zu verstehen, die mit zumindest einem ausschließlich für die interne Revision tätigen Mitarbeiter ausgestattet ist. Sofern eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut für die interne Revision erforderlich ist, ist eine gänzliche Auslagerung der internen Revision nicht möglich.
24. Erfüllt ein Kreditinstitut eines der drei folgenden Kriterien, ist keine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut für die interne Revision erforderlich:
- a. die Bilanzsumme des Kreditinstituts beträgt maximal 150 Millionen Euro.;
 - b. der Jahresdurchschnitt des Mitarbeiterstandes des Kreditinstituts beträgt maximal 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter;
 - c. es besteht eine sektor- oder gruppeneigene Organisationseinheit für die interne Revision und
 - die Bilanzsumme des Kreditinstituts beträgt maximal eine Milliarde Euro;
 - das Kreditinstitut ist jenem Zentralinstitut angeschlossen (Sektorverbund) oder gehört jener Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG)

an, in dessen Rahmen diese sektor- oder gruppeneigene Organisationseinheit besteht;

- diese Organisationseinheit ist unter jederzeitiger Beachtung der Ausschließungsgründe des § 42 Abs. 2 BWG (vgl. dazu näher Kapitel 4.5) ausgestattet und organisiert; und
- diese Organisationseinheit nimmt tatsächlich und nachweislich die Aufgaben der internen Revision für das Kreditinstitut wahr.

In diesen Fällen können die Aufgaben der internen Revision auch gänzlich ausgelagert werden.

4.5 Qualitative Ausstattung

25. Mit Aufgaben der internen Revision dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht betraut werden (§ 42 Abs. 1 BWG).
26. Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn den betroffenen Personen die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen fehlt (§ 42 Abs. 2 Z 1 BWG).
27. Dies setzt voraus, dass die Mitarbeiter der internen Revision in ausreichendem Maße theoretische Kenntnisse (erforderliche Sachkenntnis) und praktische Kenntnisse (erforderliche Erfahrung im Bankwesen) für die Revision eines Kreditinstituts besitzen.
28. An die Qualifikation des Leiters der internen Revision werden besondere Anforderungen gestellt. Neben fundierten theoretischen Kenntnissen der Innenrevisionstätigkeit verfügt er über umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens, die er sich im Rahmen einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart angeeignet hat.
29. Durch geeignete Maßnahmen ist die Aktualität der erforderlichen Sachkenntnis aller Mitarbeiter der internen Revision sicherzustellen.
30. Ausschließungsgründe liegen insbesondere auch dann vor, wenn die objektive Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigt sein kann, insbesondere wenn die betroffenen Personen gleichzeitig zum Bankprüfer bei demselben Kreditinstitut bestellt sind oder auf diese Personen durch ihre Tätigkeit in der internen Revision einer der in § 62 Z 6, 12 und 13 genannten Ausschließungsgründe als Bankprüfer des Kreditinstituts zutreffen würde (§ 42 Abs. 2 Z 2 BWG).

31. Zur Sicherstellung der objektiven Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision sowie der Objektivität und Unabhängigkeit des Bankprüfers ist es insbesondere unzulässig, dieselbe Person gleichzeitig als Bankprüfer und internen Revisor für dasselbe Kreditinstitut zu bestellen. Sollten der Bankprüfer und der interne Revisor derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder derselben gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, sind interne Vorkehrungen zur Funktionstrennung und Sicherung der unabhängigen Erfüllung der beiden Aufträge zu treffen und eine strikte personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufgaben der Bankprüfung und der internen Revision einzuhalten.

5. Aufgaben der internen Revision

32. Kreditinstitute haben eine interne Revision einzurichten, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient (§ 42 Abs. 1 BWG).

5.1 Maßstäbe und Umfang der Prüfpflicht

33. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit beinhaltet die laufende und umfassende Prüfung des gesamten Unternehmens hinsichtlich der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Bescheide.

34. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit umfasst insbesondere die Überprüfung der Angemessenheit der Unternehmensorganisation sowie der Beachtung bankinterner Ordnungen (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, interner Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen.

35. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit beinhaltet insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Zielerreichung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz der Organisation, der Verfahrensabläufe und des Ressourceneinsatzes (insbesondere der Personal- und Sachausstattung).

36. Art, Umfang, Häufigkeit und Methoden der jeweiligen Prüfungen orientieren sich vor allem am Risikogehalt des Prüfbereichs und gewährleisten, dass die Prüfungsergebnisse über den Grad der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit innerhalb des jeweiligen Prüfbereichs ausreichend Aufschluss geben.

5.2 Prüfbereiche

37. Die interne Revision prüft insbesondere:

- a. alle Betriebs- und Geschäftsbereiche des Kreditinstituts;
- b. alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts;
- c. die bankinternen Ordnungen (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen, auch hinsichtlich ihrer Einhaltung, Aktualität und laufenden Aktualisierung;
- d. alle rechtlich vorgegebenen Prüfbereiche.

6. Prüfungsdurchführung durch die interne Revision

6.1 Revisionsplanung

38. Die interne Revision hat einen jährlichen Revisionsplan aufzustellen und die Prüfungen danach durchzuführen (§ 42 Abs. 5 BWG).

39. Der Revisionsplan wird allen Geschäftsleitern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Wesentliche Änderungen des Revisionsplans werden ebenfalls allen Geschäftsleitern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Bei der Revisionsplanung werden die Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit angemessen berücksichtigt. Die Revisionsplanung wird ausreichend dokumentiert. Der Revisionsplan wird mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

40. Der Revisionsplan enthält insbesondere die zu prüfenden Prüfbereiche, den Prüfaufwand in Personentagen und die Art der Prüfung.

41. Die dem Revisionsplan zugrunde liegende Prüfungshäufigkeit wird in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel 4.1) wie folgt festgelegt:

- a. Prüfbereiche, für die explizite Anordnungen bzgl. der Prüfungshäufigkeit bestehen, sind entsprechend diesen Anordnungen zu prüfen;
- b. alle sonstigen Prüfbereiche werden entsprechend ihres Risikogehalts in angemessenen Abständen geprüft. Risikoreiche Bereiche sind demnach häufiger zu prüfen; bei risikoarmen Bereichen – etwa Hilfsbereichen – kann eine geringere Prüfungshäufigkeit ausreichend sein.

42. Die interne Revision erstellt überdies eine Prüfungslandkarte, somit eine Übersicht, in der sämtliche Prüfbereiche detailliert unter Angabe ihrer Prüfungsintervalle gemäß Pkt. 41 dargestellt werden. Diese Prüfungslandkarte, die laufend an die aktuellen Erfordernisse adaptiert wird, stellt die Grundlage für die Prüfungsplanung dar.

6.2 Sonderprüfungen

43. Die interne Revision hat weiters anlassbezogen ungeplante Prüfungen vorzunehmen (§ 42 Abs. 5 BWG).
44. Sonderprüfungen können auf Vorschlag eines Geschäftsleiters oder selbständig von der internen Revision eingeleitet werden; auf Anordnung von mindestens zwei Geschäftsleitern sind Sonderprüfungen einzuleiten.

6.3 Arbeitsunterlagen

45. Jede Prüfung wird durch Arbeitsunterlagen dokumentiert, aus denen zumindest die durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Prüfungsfeststellungen hervorgehen, und die für sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbar sind.
46. Wesentliche Arbeitsunterlagen werden mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

6.4 Information der internen Revision

47. Den Mitarbeitern der internen Revision stehen umfassende und uneingeschränkte Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechte zu. Diese Rechte bestehen auch gegenüber im Auftrag des Kreditinstituts tätigen Dritten (soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen) sowie allen Kreditinstituten der Kreditinstitutsgruppe einschließlich übergeordneter Finanz-Holdinggesellschaften oder gemischter Unternehmen, soweit dies zur Erfüllung der Funktion der internen Revision erforderlich ist.
48. Weisungen und Beschlüsse von Geschäftsleitern und sonstigen Organen des Kreditinstituts, die für die interne Revision von Bedeutung sein können, werden ihrem Leiter unverzüglich und unaufgefordert zugänglich gemacht. Die interne Revision wird über wesentliche Änderungen in den Prüfbereichen (vgl. dazu näher Kapitel 5.2) rechtzeitig informiert.

6.5 Berichtspflicht

49. Die interne Revision hat allen Geschäftsleitern zu berichten. Sie hat über wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise direkt auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts Bericht zu erstatten (§ 42 Abs. 3 BWG).
50. Die Leiter der geprüften Organisationseinheiten werden nachweislich über die Prüfungsfeststellungen grundsätzlich im Rahmen einer Schlussbesprechung in Kenntnis gesetzt. Dabei haben sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

51. Im Anschluss an jede Prüfung ist zeitnah ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstellen, der nachweislich an die Leiter der geprüften Organisationseinheiten sowie deren unmittelbar Vorgesetzte übermittelt wird.
52. Der Revisionsbericht enthält zumindest den Prüfbereich und die Prüfungsfeststellungen (insbesondere festgestellte Mängel und die getroffenen, erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen samt angemessener Frist zu deren Beseitigung oder Umsetzung) unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken. Weiters werden Beginn und Ende der Prüfung sowie die Art der Prüfung und die angewendeten Methoden der einzelnen Prüfungen dargestellt. Die Leiter der geprüften Organisationseinheiten geben zu den festgestellten Mängeln sowie den erforderlichen und empfohlenen Maßnahmen Stellungnahmen ab, die nach Möglichkeit bereits im Revisionsbericht berücksichtigt werden.
53. Erhalten nicht alle Geschäftsleiter sämtliche umfassenden Revisionsberichte, ist allen Geschäftsleitern in zusammenfassender Weise regelmäßig schriftlich über die Prüfungsfeststellungen aller im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken zu berichten. Die Geschäftsleiter legen in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel 4.1) die Berichtshäufigkeit fest.
54. Unabhängig von diesen Berichten informiert die interne Revision unverzüglich nachweislich alle Geschäftsleiter, wenn sie den Bestand, die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts, seine Entwicklung oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt erachtet.
55. Sämtliche Berichte werden mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

6.6 Reaktion auf festgestellte Mängel

56. Die Leiter der geprüften Organisationseinheiten beseitigen fristgerecht die festgestellten Mängel, setzen fristgerecht die geeigneten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel um, und informieren die interne Revision über die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die Beseitigung der festgestellten Mängel.
57. Die interne Revision überprüft die fristgerechte Beseitigung der festgestellten Mängel sowie die fristgerechte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und führt allenfalls erforderliche Nachschauprüfungen durch.
58. Werden die festgestellten Mängel nicht fristgerecht beseitigt und/oder die erforderlichen Maßnahmen ohne objektiv nachvollziehbare Gründe nicht fristgerecht

umgesetzt, informiert die interne Revision unverzüglich die unmittelbar Vorgesetzten der Leiter der geprüften Organisationseinheiten darüber. Erfolgt weiterhin keine Mängelbeseitigung bzw. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, werden jedenfalls die zuständigen Geschäftsleiter über diesen Umstand informiert.

7. Konzernrevision

59. Bei Kreditinstitutsgruppen hat die interne Revision des übergeordneten Kreditinstituts die Aufgaben der internen Konzernrevision wahrzunehmen (§ 42 Abs. 7 BWG).
60. Die Konzernrevision ist den Geschäftsleitern des übergeordneten Kreditinstitutes zu unterstellen und hat alle Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 30 BWG zu prüfen.
61. Die Aufgaben der Konzernrevision sind insbesondere:
- a. die Harmonisierung der Revisionsstandards innerhalb der Kreditinstitutsgruppe;
 - b. die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation;
 - c. die Prüfung der Einhaltung der Ordnungsnormen; sowie
 - d. die Prüfung der Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit hinsichtlich:
 - der Konzernrechnungslegung;
 - der Funktionsfähigkeit, Revisionspläne und Prüfberichte der internen Revision der nachgeordneten Kreditinstitute; sowie
 - des Konzernreportings gemäß § 30 Abs. 7 bis 10 BWG.

8. Anzeigen

62. Die Kreditinstitute haben der FMA und der OeNB unverzüglich schriftlich den oder die Verantwortlichen für die interne Revision sowie Änderungen in deren Person anzuzeigen (§§ 73 Abs. 1 Z 11 und 79 Abs. 2 BWG).

Erläuterungen

Allgemeine Anmerkungen

Diese FMA-Mindeststandards stellen eine Empfehlung für die Ausgestaltung der internen Revision dar. Es handelt sich daher nicht um eine Verordnung.

Die FMA weist darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen aus § 39 Abs. 1 und 2, § 42 BWG sowie aus den vorliegenden FMA-Mindeststandards dem einzelnen Kreditinstitut obliegt und sich insbesondere an dessen Größe und Natur sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seiner Geschäftstätigkeit zu orientieren hat. Daher ist zwar im Falle der Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die gemäß § 39 Abs. 1 und 2, § 42 BWG gebotene Sorgfalt eingehalten wurde. Es kann jedoch – abgeleitet aus den bankrechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter und aus den konkreten rechtlichen Anforderungen aus § 42 BWG – erforderlich sein, über die hier in den FMA-Mindeststandards dargelegten Anforderungen hinauszugehen. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diese FMA-Mindeststandards jedenfalls unberührt.

Diese FMA-Mindeststandards regeln nicht, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die interne Revision ausgelagert werden darf.

Sie gelten auch im Falle der gänzlichen oder teilweisen Auslagerung von Aufgaben der internen Revision auf externe Personen.

Die interne Revision ist neben dem internen Kontrollsystem Bestandteil des internen Kontrollverfahrens des Kreditinstituts ("internes Überwachungssystem"). Im Unterschied zur internen Revision (als prozessunabhängige Überwachung) umfasst das interne Kontrollsystem (als prozessabhängige Überwachung) alle Formen von Überwachungsmaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in die zu überwachenden Arbeitsabläufe integriert sind, und die von Personen oder Organisationseinheiten vorgenommen werden, die an den jeweiligen Arbeitsabläufen beteiligt und häufig für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse wie auch das Überwachungsergebnis selbst verantwortlich sind.

Zur Definition der Internen Kontrolle innerhalb eines Kreditinstituts vgl. Punkt 4, S. 8 des Papiers des Basel Committee on Banking Supervision "Framework for Internal Control Systems in Banking Organisations" vom September 1998 (verfügbar unter www.bis.org/bcbs/publ.htm).

Spezielle Anmerkungen

Zu Punkt 1 (FMA-Mindeststandards, Vorbemerkungen): Bei der Erstellung dieser FMA-Mindeststandards wurden internationale Entwicklungen und Standards berücksichtigt. Insbesondere dienten die vom Basel Committee on Banking Supervision veröffentlichten Papiere "Framework for Internal Control Systems in Banking Organisations" vom September 1998 sowie "Internal audit in banks and the supervisor's relationship with auditors" vom August 2001 (beide verfügbar unter www.bis.org/bcbs/publ.htm) als Grundlage.

Zu Punkt 4 (Anwendungsbereich): Diese FMA-Mindeststandards finden keine Anwendung auf den Betrieb des Wechselstüben geschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG) und des Finanztransfergeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 23 BWG), soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung eines Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstitutes erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Z 9 BWG).

Unter externen Personen sind insbesondere Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sowie die Konzernrevision eines übergeordneten Kreditinstituts zu verstehen.

Zu Punkt 7 (Verantwortlichkeit): Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Geschäftsleitern gemeinsam getroffen werden (§ 42 Abs. 3 BWG).

Grundsätzlich sind für die interne Revision demnach immer mindestens zwei Geschäftsleiter zuständig. Einige Angelegenheiten obliegen jedoch auf Grund ihrer besonderen Bedeutung der Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter.

Auch die Erlassung von Organisationsrichtlinien für die interne Revision wird als Teil der Einrichtung und Funktionsfähigkeit der internen Revision angesehen, weshalb auch diese Aufgabe nicht von den Geschäftsleitern zu delegieren ist.

Die Verantwortung für die interne Revision obliegt in jedem Fall den Geschäftsleitern des Kreditinstituts, auch wenn die interne Revision teilweise oder gänzlich ausgelagert ist.

Zu Punkt 11 (Mindestinhalt der Organisationsrichtlinien): Die zu erlassenden Organisationsrichtlinien für die interne Revision können sich an diese FMA-Mindeststandards anlehnen. So können sie etwa die in Pkt. 11. vorgesehene Struktur enthalten und die einzelnen Punkte der FMA-Mindeststandards in einer für das jeweilige Kreditinstitut adaptierten und näher ausformulierten Form wiedergeben.

Unter Pkt. 11 lit. c (Aufbauorganisation) ist die Darstellung des organisatorischen Aufbaus der internen Revision (etwa in Form eines Organigramms) gemeint, aus der insbesondere auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der internen Revision hervorgehen sollten.

Zu Punkt 13 (laufende Tätigkeit): Unter permanenter Tätigkeit der internen Revision ist die Abarbeitung des Revisionsplans einschließlich der Möglichkeit, jederzeit die Informationsrechte wahrnehmen und Sonderprüfungen durchführen zu können, zu verstehen.

Zu den Punkten 15 bis 19 (Ausschließlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit): Der Grundsatz, dass die Mitarbeiter der internen Revision ausschließlich für diese tätig sein sollten, schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere interne oder externe Personen aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für Aufgaben der internen Revision herangezogen werden.

Sofern Mitarbeiter der internen Revision Mitarbeiterinteressen zu vertreten haben, haben sie auch dabei die Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit zu beachten.

Zur Frage der Vereinbarkeit der internen Revision mit den Funktionen des Geldwäschereibeauftragten und des Compliance-Verantwortlichen ist auf das FMA-Rundschreiben betreffend die Vereinbarkeit interne Revision / Geldwäschebeauftragter / Compliance-Verantwortlicher vom 30.03.2004 (verfügbar unter www.fma.gv.at/de/fma/rechtlic/rundshr/banken/rundshr.htm) zu verweisen.

In Bezug auf die Frage der Zulässigkeit von Consulting- bzw. projektbegleitender Tätigkeit der internen Revision ist Folgendes auszuführen:

Sofern die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit (insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten) der internen Revision gewährleistet ist, kann sie ausnahmsweise im Kreditinstitut im Rahmen ihrer Aufgaben auch beratend – insbesondere in projektbegleitender Form – tätig werden. Dies wird insbesondere dann als zulässig erachtet, wenn die interne Revision dadurch die Gelegenheit erhält, bereits im Vorfeld mögliche Probleme, Gefahren und Risiken aufzuzeigen. Sie kann dadurch risikoprophylaktisch wirken und ist weiters in der Lage, die Berücksichtigung revisionseigener Interessen (wie etwa Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit) bei den Projekten sicherzustellen.

Zu Punkt 23 (eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut): Zu beachten ist, dass auch im Falle des Erfordernisses einer eigenen Organisationseinheit die Anforderungen an die quantitative Ausstattung der internen Revision (Pkt. 21.) zu beachten sind, und somit sowohl unterhalb als auch oberhalb der Grenzen des § 42 Abs. 6 BWG auch mehr als ein eigener Mitarbeiter erforderlich sein kann.

Die Wahrnehmung der Aufgabender internen Revision für jene Kreditinstitute, bei denen nach § 42 Abs. 6 BWG eine eigene Organisationseinheit erforderlich ist, ausschließlich durch externe Fachleute auf Werkvertragsbasis ist unzulässig. Eine zusätzliche Beschäftigung von Personen auf Werkvertragsbasis ist jedoch vertretbar.

Zu beachten ist, dass für den Fall der längeren vorübergehenden Verhinderung des unter Umständen einzigen internen Revisors (etwa durch mehrwöchigen Urlaub oder längeren Krankenstand) Vorkehrungen zu treffen sind, etwa durch die Sicherstellung der Möglichkeit einer kurzfristigen vorübergehenden Beschäftigung von externen Personen (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Pkt. 4.), etwa in Form von "Nachbarschaftshilfe" oder Lösungen im Verbund auf Werkvertragsbasis. Die dbzgl. allenfalls erforderliche vorübergehende gänzliche Auslagerung widerspricht nicht Pkt. 23.

Zu Punkt 24 lit. c (sektor- oder gruppeneigene Organisationseinheit): Als Zentralinstitute gelten derzeit:

- a. die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG für den Sparkassensektor;
- b. die Österreichische Volksbanken AG für den Volksbankensektor;
- c. die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG für die Raiffeisenlandesbanken (Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Steiermark reg.Gen.m.b.H., Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H.) und die ZVEZA BANK r.z.z o.j. Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H.;
- d. sowie die Raiffeisenlandesbanken und die ZVEZA BANK r.z.z o.j. Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H. für die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute auf Bundesländerebene.

Hinzuweisen ist, dass bei allen Personen, die mit Aufgaben der internen Revision betraut sind – und nicht nur bei jenen, die im Rahmen einer sektor- oder gruppeneigenen Organisationseinheit tätig sind – die Ausschließungsgründe des § 42 Abs. 2 BWG jederzeit zu beachten sind. Auch muss eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut (vgl. Pkt. 23) unter jederzeitiger Beachtung des § 42 Abs. 2 BWG ausgestattet und organisiert sein.

Zu Punkt 28 (Qualifikation des Leiters der internen Revision): Pkt. 28 gilt nur für neue Leiter der internen Revision.

Die für den Leiter der internen Revision erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn er die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Sektorausbildung, eines Universitätsstudiums oder Fachhochschullehrgangs mit einschlägiger Spezialisierung, einer international anerkannten Revisorenausbildung oder einer Fachprüfung gemäß § 13 GenRevG nachweisen kann.

Zu Punkt 30 (Ausschließungsgründe für Bankprüfer): Jene Ausschließungsgründe für Bankprüfer des Kreditinstituts, auf die in § 42 Abs. 2 Z 2 BWG verwiesen wird, liegen insbesondere vor, wenn:

- (1) die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll (§ 62 Z 6 BWG);
- (2) der Bankprüfer bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß § 62 Z 3 bis 6 und 8 bis 11 nicht Bankprüfer sein darf (§ 62 Z 12 BWG);
- (3) der Bankprüfer seinen Beruf zusammen mit einer nach den § 62 Z 2 bis 12 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzungen der § 62 Z 3 oder Z 4 erfüllt (§ 62 Z 13 BWG).

Zu den Punkten 37 (Prüfbereiche): Die Prüfbereiche beziehen sich auch auf ausgelagerte Bereiche des Kreditinstituts.

Die Aufzählung der Prüfbereiche ist nicht abschließend, weshalb sich für die interne Revision auch weitere Prüfbereiche ergeben können.

Die einzelnen Prüfbereiche dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Eine Zusammenarbeit der einzelnen spezialisierten Mitarbeiter der internen Revision ist insbesondere bei bereichsübergreifenden Prüfungen (über mehrere Organisationseinheiten) sinnvoll und notwendig. Der Leiter der internen Revision hat für ein geordnetes Zusammenwirken innerhalb der internen Revision zu sorgen.

Zu lit. a: Unter Betriebs- und Geschäftsbereichen des Kreditinstituts sind zB Finanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement und Beteiligungsverwaltung zu verstehen.

Zu lit. b: Unter Betriebs- und Geschäftsabläufen des Kreditinstituts sind zB Kreditgewährung, Kreditweiterbearbeitung, Kreditbearbeitungskontrolle und Bewertungsmaßnahmen zu verstehen.

Zu lit. c: Aus Pkt. 37 lit. c und dem Verbot der Selbstprüfung ergibt sich, dass die interne Revision keine bankinternen Ordnungen erstellen darf.

Zu lit. d: Derzeit sind folgende Prüfbereiche rechtlich vorgegeben:

- (1) Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die für die Erfassung und Beurteilung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken des Kreditinstitutes, die weitestmögliche Erfassung und Beurteilung der sich aus neuartigen Geschäften möglicherweise ergebenden Risiken sowie von Risikogleichläufen erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 BWG);
- (2) Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die für die Erfassung der Großveranlagungen und deren Änderungen sowie für deren Überwachung auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Kreditpolitik des Kreditinstitutes erforderlich sind (§ 27 Abs. 9 BWG);
- (3) die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an die FMA und an die Oesterreichische Nationalbank (§ 42 Abs. 4 Z 1 BWG);
- (4) die Kontroll- und Mitteilungsverfahren, um Transaktionen vorzubeugen, die der Geldwäscherei dienen (§ 42 Abs. 4 Z 3 iVm § 40 Abs. 4 Z 1 BWG);
- (5) die Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie die für persönliche Transaktionen der Angestellten vorzusehenden Regeln (§ 18 WAG); die internen Kontrollverfahren zur Hintanhaltung von Insidergeschäften – Compliance-Organisation (§ 48b iVm § 82 Abs. 5 BörseG, § 16 WAG und Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft);
- (6) die Einhaltung der § 42 Abs. 4 Z 2 bzw. 4 BWG und § 39 Abs. 4 BWG hinsichtlich eines Wertpapierhandelsbuchs; sowie
- (7) das Verfahren der Risikosteuerung sowie das interne Modell der Marktrisikobegrenzung unter Einbeziehung der Tätigkeiten der Handelsabteilungen und der Risikokontrolle gemäß § 2 Abs. 12 ModellVO.

Zu (1): Unter den nach § 39 Abs. 2 BWG einzurichtenden Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind auch das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem zu verstehen und daher von der internen Revision zu prüfen.

Zu (4): Dabei ist auch auf das FMA-Rundschreiben "Kontrollverfahren und Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorfinanzierung" vom 23.04.2004 (verfügbar unter www.fma.gv.at/de/fma/rechtlic/rundshr/banken/rundshr.htm) zu verweisen.

Zu Punkt 41 (Prüfungshäufigkeit):

Zu lit. a: Derzeit sind aufgrund expliziter Anordnung die Zweckmäßigkeit und die Anwendung jedenfalls folgender Prüfbereiche mindestens einmal jährlich von der internen Revision zu prüfen:

(1) Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die für die Erfassung und Beurteilung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken des Kreditinstitutes, die weitestmögliche Erfassung und Beurteilung der sich aus neuartigen Geschäften möglicherweise ergebenden Risiken sowie von Risikogleichläufen erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 BWG);

(2) Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die für die Erfassung der Großveranlagungen und deren Änderungen sowie für deren Überwachung auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Kreditpolitik des Kreditinstitutes erforderlich sind (§ 27 Abs. 9 BWG);

(3) Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, die für persönliche Transaktionen ihrer Angestellten vorzusehenden Regeln (§ 18 WAG) sowie die internen Kontrollverfahren zur Hintanhaltung von Insidergeschäften - Compliance Organisation (§ 48b iVm § 82 Abs. 5 BörseG, § 16 WAG und Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft).

Zu Punkt 45 und 46 (Arbeitsunterlagen): Alle Prüfungshandlungen und -feststellungen sollen im Ergebnis durch die Arbeitsunterlagen nachvollziehbar sein: Durch die Arbeitsunterlagen wird belegt, welche Prüfungshandlungen durchgeführt wurden und aufgrund welcher Umstände die Prüfungsfeststellungen erzielt wurden. Die Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen kann sowohl in Papierform als auch elektronisch oder auf jede andere geeignete Art erfolgen.

Zu Punkt 49 (Bericht an das Aufsichtsorgan): Die Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan besteht auch bei Nichtvorliegen wesentlicher Prüfungsfeststellungen; in diesem Fall ist zumindest darüber eine Aussage zu treffen ("Null-Meldung").

Zu den Punkten 51 bis 53 (Revisionsbericht): Primäre Adressaten des Revisionsberichtes sind die Geschäftsleiter (vgl. § 42 Abs. 3 BWG). Dennoch wird es – insbesondere bei mehrstufig organisierten Kreditinstituten – praktikabler sein, den Revisionsbericht dem Leiter der geprüften Organisationseinheit sowie dessen unmittelbar Vorgesetzten zu übermitteln und der Informationspflicht gegenüber den Geschäftsleitern durch zusammenfassende Berichte nach einer zuvor festgelegten Berichtshäufigkeit nachzukommen (vgl. Pkt. 52).

Im Falle von Prüfungen, die mehrere Organisationseinheiten betreffen, ist sämtlichen betroffenen Leitern sowie deren Vorgesetzten zu berichten. Falls Prozessverantwortlichkeiten für Geschäfts- bzw. Betriebsabläufe bestehen, ist den Prozessverantwortlichen sowie deren Vorgesetzten zu berichten.

Aus Effizienzgründen kann in Ausnahmefällen von einer Schlussbesprechung abgesehen werden. In diesem Fall haben die Leiter der Organisationseinheit nachweislich schriftlich oder elektronisch über die Prüfungsfeststellungen in Kenntnis gesetzt zu werden und Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

Der Prüfaufwand in Personentagen ist zu dokumentieren, wenn auch nicht zwingend im Revisionsbericht.

Zu Punkt 54 (Sonderbericht): In diesem Zusammenhang ist auch auf bestehende gesetzliche Berichtspflichten (insbesondere § 28a Abs. 1 GmbHG: Sonderbericht der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat; § 81 Abs. 1 AktG Sonderbericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat; § 16 Abs. 6 SpG: Bericht des Vorstandes an den Sparkassenrat; § 29 Abs. 1 GenG: Pflicht des Vorstandes zur Berufung der Generalversammlung) hinzuweisen.

Zu den Punkten 60 und 61 (Konzernrevision): Bei Kreditinstitutsgruppen gemäß § 30 Abs. 2a BWG ist das Zentralinstitut das übergeordnete Kreditinstitut (§ 30 Abs. 5 BWG). Somit hat die interne Revision des Zentralinstituts von Kreditinstitutsgruppen iSd § 30 Abs. 2a BWG gemäß § 42 Abs. 7 BWG die Aufgaben der Konzernrevision wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Konzernrevision hat ausschließlich das übergeordnete Kreditinstitut wahrzunehmen. Im Falle von mehrstufigen Kreditinstitutsgruppen ist es ausnahmsweise im Sinne einer effizienten Nutzung von Ressourcen zulässig, wenn die internen Revisionen nachgeordneter Kreditinstitute, die selbst anderen Kreditinstituten übergeordnet sind, funktional für die Konzernrevision tätig werden.

Die Konzernrevision hat jedenfalls alle Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe iSd § 30 BWG zu prüfen. Eine Ausweitung der Prüfung der Konzernrevision auf konsolidierte Unternehmen, die nicht Teil der Kreditinstitutsgruppe sind, ist zulässig.

Zu Punkt 61 (Aufgaben der Konzernrevision): Die Konzernrevision hat andere Schwerpunkte als die interne Revision. Der Aufgabenbereich der Konzernrevision umfasst insbesondere die in Pkt. 61 dargestellten Schwerpunkte.